

Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES,
GESUNDHEIT UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24

kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 18.10.2018

Betreff: GZ: BMASGK-21119/004-II/A/1/2018
Entwurf eines Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes und eines
Notarversicherungs-Überleitungsgesetzes
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines

Der Österreichische Seniorenrat beschränkt seine Ausführungen auf jene Bestimmungen, die insbesondere für die Seniorinnen und Senioren sowie ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Bedeutung sind.

Nichteinbindung des Österreichischen Seniorenrates

Zunächst muss festgehalten werden, dass der Österreichische Seniorenrat in die Verhandlungen der Bundesregierung mit den Sozialpartnern zu diesem Gesetzesentwurf überhaupt nicht eingebunden war. Dies entgegen dem Wortlaut des § 24 Abs. 3 Bundes-Seniorengesetz, der lautet:

„In Angelegenheiten, welche die Interessen der österreichischen Senioren berühren können, ist der „Österreichische Seniorenrat“ den gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer, der Wirtschaftstreibenden und der Landwirte gleichgestellt“.

Angelegenheiten des Gesundheitswesens, wie auch des Sozialversicherungswesens, betreffen die österreichischen Seniorinnen und Senioren in besonders starkem Ausmaß. Daher ist es völlig unverständlich, dass der Österreichische Seniorenrat hier in den Entscheidungsprozess für diesen Ministerialentwurf überhaupt nicht einbezogen wurde.

Keine Mitbestimmung durch Seniorenvertreter

Gegen die geplanten Maßnahmen muss Protest erhoben werden, da diese für den Österreichischen Seniorenrat völlig inakzeptabel sind.

Derzeit sind Seniorenvertreter im Hauptverband in der Trägerkonferenz mit drei Vertretern mit Sitz und Stimme vertreten. In den weiteren Organen haben die Seniorenvertreter kein Stimmrecht, aber zumindest beratende Funktion in Form der Beiräte.

Nunmehr ist in diesem Entwurf vorgesehen, dass Seniorenvertreter in keinem Gremium mehr ein Stimmrecht haben und zusätzlich die Beiräte gänzlich abgeschafft werden. Übrig bleibt lediglich ein Beratungsrecht von drei Seniorenvertretern in der Hauptversammlung des jeweiligen Trägers bzw. des Dachverbandes. Die Hauptversammlungen sind aber kein wichtiges, entscheidungsrelevantes Gremium. Diese können nur den Jahresvoranschlag beschließen, den Rechnungsabschluss genehmigen und die Konferenz entlasten. Im operativen Bereich werden die Hauptversammlungen nicht tätig.

Dies bedeutet, dass die langjährige Forderung des Österreichischen Seniorenrates nach Stimmrecht in den Organen der Sozialversicherung nicht nur nicht erfüllt wird, sondern dass Seniorenvertreter – mit Ausnahme des oben beschriebenen Beratungsrechtes in den Hauptversammlungen – von der Mitwirkung in den Organen der Sozialversicherung vollkommen ausgeschlossen sind. Eine solche Rechtslage ist aus Sicht des Österreichischen Seniorenrates nicht nur inakzeptabel, sondern widerspricht auch den Grundsätzen der Selbstverwaltung.

Ein entscheidendes Wesensmerkmal der Selbstverwaltung ist – wie der Name schon sagt – dass die in der Selbstverwaltung eingebundenen Personen, sich auch selbst verwalten können. Die Pensionisten stellen rund 30 % der Versicherten und sind zudem in der Krankenversicherung in großem Ausmaß Beitragszahler.

Es ist eine Tatsache, dass die Pensionisten

- mit 2,4 Millionen Beitragszahlern fast ein Drittel der Versicherten in der Krankenversicherung stellen,
- sie zahlen 30 % der gesamten Beiträge der Krankenversicherung, insgesamt rund 4,1 Milliarden,
- sie leisten mit 5,1 Prozent einen höheren Beitrag zur Krankenversicherung als Arbeitnehmer (3,87 Prozent) und Arbeitgeber (3,78 Prozent).

Die Selbstverwaltung ist unvollständig, weil ausschließlich Repräsentanten der Arbeiterkammer und der Wirtschaftskammer entsendet werden. Pensionisten haben in den neuen Sozialversicherungs-Organen überhaupt kein Mitspracherecht mehr.

Daher fordert der Österreichische Seniorenrat, dass in **allen Organen der Sozialversicherung zumindest drei Seniorenvertreter mit Sitz und Stimme vertreten** sind. Zu diesen Organen gehören insbesondere die Verwaltungsräte, die Konferenz und die Landesstellenausschüsse.

Sollte es wider Erwarten hier zu keinen Veränderungen in diesem Sinne kommen, wird der Österreichische Seniorenrat den Verfassungsgerichtshof anrufen, da der Österreichische Seniorenrat diese Regelung als verfassungswidrig erachtet.

Zu den finanziellen Auswirkungen

Im Entwurf werden im Vorblatt die finanziellen Auswirkungen dargestellt. Danach soll im Jahr 2023 ein Einsparungspotential von 33 Millionen Euro erreicht werden. Dieses steigt dann bis zum Jahr 2026 auf 144 Millionen Euro pro Jahr an, insgesamt sollen daher bis 2026 rund 350 Millionen Euro an Einsparungen erzielt werden.

Die Bundesregierung hat bei der Präsentation dieser Gesetzesnovelle von einer Milliarde Euro an Einsparungen gesprochen. Dies kann aus Sicht des Österreichischen Seniorenrates nicht nachvollzogen werden, da neben den bereits oben dargestellten erwarteten Einsparungen immer noch Fusionskosten hinzukommen, die in diesem Entwurf überhaupt nicht beziffert werden. Bei der letzten großen Fusion der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter mit der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zur Pensionsversicherungsanstalt sind jedenfalls erhebliche Fusionskosten angefallen.

Die Verkleinerung der Selbstverwaltungskörper, wie die Abschaffung der Beiräte für Senioren- und Behindertenvertreter, wird auch nicht zu einem großen Einsparungseffekt führen. Die meisten Funktionäre sind ehrenamtlich tätig, und erhalten – neben den Fahrkosten für ein öffentliches Verkehrsmittel - gerade einmal 42 Euro Sitzungsgeld. Im Gegenteil: Es wird sogar zu Mehrkosten führen, da das Know-how dieser Funktionäre mangels etablierter Versorgungsforschung nun anderswie besorgt werden muss.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Vorbemerkung: Die Ausführungen zum ASVG gelten entsprechend auch für die korrespondierenden Nebengesetze (Beamten-Kranken und Unfallversicherungsgesetz, Selbstständigen-Sozialversicherungsgesetz – SVSG).

Zu Artikel. 1: Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

§ 24: Diese Bestimmung hält fest, dass Träger der Unfallversicherung die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) und die Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS) sind.

§ 28: Diese Bestimmung legt die sachliche Zuständigkeit der Träger der Unfallversicherung fest. Danach ist u.a. die SVS zuständig für die nach § 8 Abs. 1 Z 3 lit.a pflichtversicherten selbstständigen Erwerbstätigen. Dazu gehören Einzelunternehmer und Kleingewerbetreibende (rund 500.000), die nun nicht mehr in der AUVA versichert sind, sondern eben in Zukunft von der SVS.

An dieser Stelle fordert der Österreichische Seniorenrat, dass die neugeschaffene SVS die gleichen Leistungen im gleichen Umgang diesen Versicherten erbringen muss, wie dies die AUVA getan hat, wie z.B. Entgeltfortzahlung bei Unfall, Präventionsarbeit etc.

§§ 70ff: Mehrfachversicherungen

In diesen Bestimmungen ist vorgesehen, dass bei Mehrfachversicherungen (Kranken- und Pensionsversicherung) bei Überschreitung der Höchstbeitragsgrundlage der überschreitende Betrag von Amts wegen festgestellt und erstattet wird. Bisher war ein Antrag erforderlich. Der Österreichische Seniorenrat begrüßt diese Neuregelung, da sie eine Verwaltungsvereinfachung darstellt und auch verhindert, dass ein Ausschluss der Rückzahlung – wie bisher in der Krankenversicherung nach drei Jahren – eintreten kann.

§§ 419, 420: Verwaltungskörper und Versicherungsvertreter

Die Verwaltungskörper der Versicherungsträger sind

- der Verwaltungsrat
- die Hauptversammlung
- die Landesstellenausschüsse am Sitz der Landesstellen

Die Verwaltungskörper bestehen aus Vertreter/innen der Dienstnehmer/innen und der Dienstgeber/innen (Versicherungsvertreter/innen).

Wie bereits oben ausgeführt, fordert der Österreichische Seniorenrat in allen Verwaltungskörpern **Sitz und Stimme für drei Seniorenvertreter/innen**.

§§ 430: Vorsitz in den Verwaltungskörpern

Hier wird normiert, dass im Verwaltungsrat der Österreichischen Gesundheitskasse und der PVA auf Vorschlag der Gruppe der Dienstnehmer und auf Vorschlag der Gruppe der Dienstgeber je einen Obmann / eine Obfrau zu wählen ist. Diese beiden Vorsitzenden wechseln sich alle sechs Monate im Vorsitz ab. Der Österreichische Seniorenrat erachtet ein solches Rotationsprinzip für nicht sinnvoll, da in der Führung eines Unternehmens eine Kontinuität gewahrt werden sollte, die hier eben dann nicht mehr gegeben ist.

Ein entsprechendes Rotationsprinzip ist auch in den Hauptversammlungen und der Landesstellenausschüsse der Österreichischen Gesundheitskasse sowie der PVA vorgesehen, diesbezüglich gelten die oben gemachten Ausführungen ebenso.

§ 434: Aufgaben der Landesstellenausschüsse

Gemäß Abs. 2 Z 2 obliegt den Landesstellenausschüssen der Österreichischen Gesundheitskasse die „Verhandlung gesamtvertraglicher Honorarvereinbarungen mit den freiberuflich tätigen Ärzten und Ärztinnen und den Gruppenpraxen auf regionaler Ebene. Dies birgt den Widerspruch in sich, dass einerseits der Abschluss eines bundesweiten Gesamtvertrages der Österreichischen Gesundheitskasse obliegt, andererseits deren Landesstellen davon abweichende Vereinbarungen (Zu- und Abschläge) treffen können.

§ 441 ff: Verwaltungskörper des Dachverbandes

Die Verwaltungskörper des Dachverbandes sind die Konferenz und die Hauptversammlung der Sozialversicherungsträger.

Auch an dieser Stelle wiederholt der Österreichische Seniorenrat seine Forderung nach Sitz und Stimme von drei Seniorenvertretern in der Konferenz und in der Hauptversammlung. Derzeit ist bloß eine beratende Mitwirkung von drei Seniorenvertretern in der Hauptversammlung vorgesehen.

§ 443: Jahresvoranschlag und Gebarungsvorschaurechnung

Hier wird normiert, dass die Versicherungsträger und der Dachverband für jedes Geschäftsjahr einen Voranschlag und im Zusammenhang damit vierteljährlich für den Bereich der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung eine rollierende Gebarungsvorschaurechnung zu erstellen haben. Für die Österreichische Gesundheitskasse ist dies sowohl je Bundesland als auch für den gesamten Bereich des Versicherungsträgers zu erstellen, wobei widersprüchlich für die Versicherten der einzelnen Bundesländer der Beschäftigungsort zählt, Pensionisten hingegen auf Grund des Wohnortes zuzuordnen sind.

Im letzten Satz heißt es dann wörtlich: „Es ist sicher zu stellen, dass den Versicherten im jeweiligen Bundesland eine Summe entsprechend den Beiträgen, die im jeweiligen Bundesland entrichtet wurden, zur Verfügung steht“ (Zitat Ende).

§ 447a: Innovations- und Zielsteuerungsfonds der Österreichischen Gesundheitskasse

Dieser neue Fond dient der Finanzierung von Gesundheitsreformprojekten in den Landesstellen, insbesondere zur Stärkung der hausärztlichen Versorgung, zur Umsetzung von Präventionsmaßnahmen und e-Health-Anwendungen und zur Zielsteuerung nach § 441f Abs. 5. Dieser Fonds soll den bisherigen Ausgleich der Gebietskrankenkassen ersetzen. Ob damit strukturschwache Bundesländer im gleichen Ausmaß wie bisher durch diesen Fonds unterstützt werden können, ist aber mehr als fraglich.

Wunschgemäß übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme elektronisch und bringen diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates ebenso im elektronischen Wege zur Kenntnis.

mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Kostelka
Präsident

LAbg. Ingrid Korosec
Präsidentin